

SATZUNG

für den Landschaftspflegeverband Muldenland e.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Muldenland e.V." . Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Leipzig und angrenzende Gemeinden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist
 - a) die in § 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
 - b) die Kulturlandschaft nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Maßnahmen auf kommunalen, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken.
 - c) die naturraumbezogenen Landnutzungskonzepte mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern.
 - d) die Bildung und Erziehung der Jugend sowie soziale, kulturelle und ökologische Bildung der Bürger/innen und Besucher/innen der Region.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,
 - b) geeignete und ausreichende Biotopverbundsysteme durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und vernetzende Flächensicherung zu schaffen. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - c) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Hierzu gehören auch Fluss- und Bachauen.
 - d) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,
 - e) die fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern.

- f) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,
 - g) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben,
 - h) Organisation und Durchführung von Projekten, Workshops, Bildungsmaßnahmen, Seminare, Vorträge, die alle generationsübergreifend zur eigenen künstlerischen, kulturellen, ökologischen Betätigung befähigen.
 - i) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Erfahrungsaustauschen.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben wird unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben oder land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen eine Zusammenarbeit angestrebt.
 - (4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (SächsNatSchG).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss begründet werden und ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung ist einzuräumen.

- (4) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise die Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft verletzt. Eine solche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen - insbesondere Beitragspflichten - gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das voraus gegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 12, § 15 und § 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt, außer wenn die Versammlung einer offenen Wahl zustimmt.
- Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.
- (4) Der Vorstand legt nach seiner Neuwahl im Rahmen einer konstituierenden Sitzung die Besetzung der Vorstandsfunktionen fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts der gesetzliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auf einen seiner Angestellten übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes, z.B. den Beschluss des Haushaltplanes
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) die Entscheidung über die Bestellung einer entgeltlich tätigen Geschäftsführung
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, maximal aus 9 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand gehören - in Bezug auf § 8 Absatz 1 - zu gleichen Teilen an:
- politische Mandatsträger
 - Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fachverbände)
 - Mitglieder der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 29 BNatSchG entsprechen.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes,
 - Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
 - Regelung von Personalangelegenheiten
- (6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Sofern Verpflichtungserklärung den Wert von Euro 500,00 übersteigt, ist die Zustimmung einer weiteren Person im Sinne des Satzes 1 erforderlich. Stellvertreter können den Vorsitzenden nur vertreten, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (7) Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, vornehmen.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen kann vom Vorstand ein Fachbeirat mit beratender Funktion, der vor allem auch Nichtmitglieder des Vereins einbezieht, bestellt werden.
- (2) Folgende Bereiche sollen repräsentiert sein:
 - Naturschutz
 - Landwirtschaft
 - Forstwirtschaft
 - Kultur und Tourismus
 - Kommunen
 - Landschaftsplanung (Büros und Wissenschaft)

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und sachkundige Personen zu Treffen des Fachbeirates hinzuziehen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied nimmt an jeder Fachbeiratssitzung teil. Der Fachbeirat bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Die Mitglieder des Fachbeirates können zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen geladen werden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel,
 - c) Spenden, Schenkungen sowie Sponsoring
 - d) sonstige Einnahmen, z.B. Landschaftspflegearbeiten die der Gemeinnützigkeit nicht schaden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den Grundsätzen der Gleichbehandlung.

§ 13 Haushaltsplan

Der Verein hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche auf der Grundlage von Beschlüssen beruhende Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Ist für den Verein eine Geschäftsführung eingesetzt, dürfen durch diese Zahlungen bis zur Höhe von 500 € angewiesen werden.
- (2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen:
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt oder eine geeignete andere gemeinnützige Körperschaft, die die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2017 beschlossen.
- (2) Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der §§ 21 ff BGB.

Beitragsordnung des Landschaftspflegeverbandes Muldenland e.V.

(vom 6.6.2002)

§1 Beitragserhebung

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in der es betreffenden Höhe entsprechend § 2 dieser Beitragsordnung.

(2) Der Erstbeitrag wird mit Eintritt fällig.

(3) Die Beiträge sind bis Ende Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Beiträge können auf das Konto des Landschaftspflegeverbandes überwiesen oder mittels Lastschriftverfahren entrichtet werden. Zur Unterstützung einer übersichtlichen Arbeitsweise des Vorstandes sollte dem Lastschriftverfahren bzw. dem Dauerauftrag der Vorrang gegeben werden.

(5) Für Mitgliedsbeiträge können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 2 Beitragssätze

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge entrichtet.

(2) Folgende Beitragssätze werden erhoben:

1. Natürliche Personen, land- und forstwirtschaftliche Familien- und Nebenerwerbsbetriebe, Forstbetriebe 12,00 EUR / Jahr

2. Städte und Gemeinden

bis 1.000 Einwohner 150,00 EUR / Jahr

1.001 - 2.000 Einwohner 325,00 EUR / Jahr

2.001 - 3.000 Einwohner 425,00 EUR / Jahr

3.001 - 5.000 Einwohner 500,00 EUR / Jahr

5.001 - 8.000 Einwohner 650,00 EUR / Jahr

8.001 - 10.000 Einwohner 800,00 EUR / Jahr

10.001 - 20.000 Einwohner 1.000,00 EUR / Jahr

über 20.000 Einwohner 2.000,00 EUR / Jahr

3. Landkreis 5.000,00 EUR / Jahr

4. Landwirtschaftliche Unternehmen (bis 1000ha LNF) 150,00 EUR / Jahr

Landwirtschaftliche Unternehmen mit mehr als 1.000ha LNF

für jeden ha über 1.000ha LNF zusätzlich je 0,05 EUR / Jahr

5. Vereine, Verbände 100,00 EUR / Jahr

6. sonstige Betriebe und Institutionen u.a. Mindestbeitrag 150,00 EUR / Jahr

Eine Sonderregelung des Beitrages kann in begründeten Ausnahmefällen, vor allem bei kleineren gemeinnützigen Vereinen, jeweils für das laufende Jahr beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.